Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 3

Artikel: 70 Jahre Friedensabkommen
Autor: Koller, Christian
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-342022

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

70 Jahre Friedensabkommen

Am 19. Juli dieses Jahres hat sich zum 70. Mal die Unterzeichnung des «Friedensabkommens» in der schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie gejährt.

Christian Koller

Dieses Dokument, das die absolute Friedenspflicht und ein mehrstufiges Schiedsverfahren festlegte, gilt bis heute als Grundlage des Arbeitsfriedens im Lande, als Pioniertat mitten in der Wirtschaftskrise, welche die Basis für die wirtschaftliche Prosperität der zweiten Jahrhunderthälfte gebildet habe. Wie bei vielen Gründungsgeschichten sind jedoch auch Entstehung und Auswirkungen des «Friedensabkommens» vielschichtiger, als es der Mythos wahrhaben will.

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts existierte in der Schweiz der Arbeitsfrieden höchstens als frommer Wunsch. Seit den 1860er Jahren waren Streiks in der Eidgenossenschaft ein ebenso alltägliches Phänomen wie in den anderen industrialisierten Ländern West- und Mitteleuropas und Nordamerikas. Bereits im Jahre 1870 zählte man einen streikbedingten Ausfall von insgesamt 122 100 Arbeitstagen. Zwischen 1880 und 1914 fanden in der Schweiz nicht weniger als 2 426 Streiks statt. Häufig kam es im Zusammenhang mit Streikbewegungen zu Protesten verschiedenster Art und zum Einsatz von Polizei und Militär. Wiederholt waren dabei sogar Tote zu beklagen. Nach dem Landesstreik ging die Zahl der Ausstände zwar zurück, sie lag aber auch in den 20er Jahren noch praktisch konstant bei 30 bis 100 Fällen pro Jahr.

Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern waren jedoch im Jahre 1937 keine Neuheit. Der erste lokale Tarifvertrag kam bereits 1850 im typographischen Gewerbe in Genf zustande. In der Fabrikindustrie gab es aber bis 1880 kaum Tarifverträge. Erst nach der Jahrhundertwende und vor allem nach einer Streikwelle in den Jahren von 1904 bis 1907 nahm die Zahl der tariflichen Abschlüsse massiv zu. 1900 legte ein Gesetz im Kanton Genf erstmals explizit die Friedenspflicht während der Laufzeit von Tarifverträgen fest. In den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg waren bereits etwa 45 000 Arbeiterinnen und Arbeiter aus über 5 500 Betrieben in über 400 Verträgen tariflich gebunden. Die Mehrheit dieser Verträge hatte eine Laufzeit von maximal zwei Jahren, nur wenige wurden auf über drei Jahre abgeschlossen. Im Jahre 1911 erhielten die Tarifverträge als «Gesamtarbeitsverträge» im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) eine juristische Grundlage. Dadurch konnten sie gesetzesähnliche Wirkung für die betroffenen Parteien entfalten. In den Jahren 1917 bis 1920 kam es dann zu

einer Welle von Vertragsabschlüssen, die sich jedoch stark auf das Gewerbe konzentrierten. Hingegen scheiterte 1920 das «Bundesgesetz betreffend Ordnung des Arbeitsverhältnisses», das die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen hätte; erst 1941 wurde dies unter dem kriegsbedingten Vollmachtenregime per Bundesbeschluss möglich. Die erste amtliche Zählung ergab im Jahre 1929 303 Gesamtarbeitsverträge mit etwa 65 000 Arbeiterinnen und Arbeitern; neun Jahre darauf waren es bereits 417 Verträge.

Tarifverträge waren indessen nicht das einzige Mittel, um die Konfliktivität der Arbeitbeziehungen zu regulieren. Ab der Jahrhundertwende hatten zahlreiche Kantone und Gemeinden Einigungsämter eingerichtet, die bei Arbeitskämpfen schlichten sollten. Mit einer Revision des Fabrikgesetzes wurden 1914/18 die Kantone zur Einrichtung ständiger Einigungsämter verpflichtet. Zudem ermöglichte es die Gesetzesnovelle dem Bundesrat, bei überlokalen Konflikten eine interkantonale Einigungsstelle einzusetzen. Diese Institutionen beruhten in ihrer grossen Mehrheit auf Freiwilligkeit.

Im Gegensatz dazu gewann die Idee der Zwangsschlichtung im Rahmen so genannter berufsständischer Körperschaften in der Zwischenkriegszeit zunehmend an Popularität. Wichtigstes Vorbild war das faschistische Italien, wo seit Mitte der 20er Jahre die Arbeitsbeziehungen in Korporationen mit Vertretern der Arbeitgeber, der regimetreuen Arbeitnehmerorganisationen und des Staates autoritär geregelt wurden. An diesem Modell, das vom Mussolini-Regime als probates Mittel zur Beendigung des Klassenkampfes und als dritter Weg neben dem in der Krise steckenden liberalen Kapitalismus und dem Sowjetkommunismus angepriesen wurde, orientierten sich in den 30er Jahren die Diktaturen in Portugal und Österreich, später auch das Franco-Regime in Spanien. Ideologische Basis war neben Schriften italienischer Nationalisten auch die katholische Soziallehre. In der 1931 veröffentlichten Enzyklika «Quadragesimo anno» sprach sich Papst Pius XI. trotz Kritik am italienischen Modell für die Institution berufsständischer Körperschaften aus.

Auch in der Schweiz gewann die berufsständische Idee im Zuge der Weltwirtschaftskrise Anhänger. Propagiert wurde sie insbesondere von Kreisen der Katholisch-Konservativen Partei, die eine grundsätzliche «Erneuerung» des schweizerischen Staatswesens im autoritären Sinne anstrebten, und dem ihr nahe stehenden Christlichnationalen Gewerkschaftsbund. Aber auch gewisse Arbeitgeberkreise liebäugelten mit autoritär-korporatistischen Modellen. Einen Schritt in diese Richtung unternahm der Bundesrat im Jahre 1936. Da er nach der Abwertung des Frankens und den damit verbunden Kaufkraftverlusten von 5 bis 6 Prozent eine neue Welle von Arbeitskämpfen um Lohnerhöhungen befürchtete, ermächtigte er das Volkswirtschaftsdepartement zur Zwangsschlichtung, obwohl dieses Instrument von den Arbeitgebern wie auch den Gewerkschaften mehrheitlich abgelehnt wurde.

Als Reaktion auf die Versuche des Staates, seine Schlichtungskompetenzen zu erweitern, bemühten sich die Sozialpartner um den Ausbau der vertraglichen Beziehungen. Statt eines autoritären Korporatismus setzten die Verbände auf ein Modell, das in den Sozialwissenschaften später als liberaler Korporatismus bezeichnet werden sollte. Im März 1937 fand eine erste Besprechung zwischen Konrad Ilg, dem Präsidenten des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes (SMUV), und Ernst Dübi, dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller

(ASM) statt. Im Juli erfolgte dann die Unterzeichnung des «Friedensabkommens» in der Maschinen- und Metallindustrie, dem von Arbeiternehmerseite nebst dem SMUV als Minderheitenverbände auch der Christliche Metallarbeiter-Verband (CMV), der dem Freisinn nahe stehende Landesverband freier Schweizer Arbeiter (LFSA) und der Schweizerische Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter (SVEA) beitraten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschäftigten die 158 ASM-Mitgliedfirmen 57 600 Arbeiterinnen und Arbeiter. Der SMUV zählte 60 000 Mitglieder, der CMV 5 000 und der LFSA in der Metall- und Uhrenindustrie 639.

Bei dem zunächst auf zwei Jahre abgeschlossenen Abkommen handelte es sich nicht um einen Gesamtarbeitsvertrag; auf die Regelung materieller Dinge wurde bewusst verzichtet. Kernpunkte waren die Versicherung, Meinungsverschiedenheiten nach dem Grundsatz von «Treu und Glauben» auszutragen, eine unbedingte Friedenspflicht während der zweijährigen Vertragsdauer, ein mehrstufiges Konfliktlösungsverfahren (Betrieb, Verbände, Schlichtungsstelle, Schiedsstelle), die Koalitionsfreiheit sowie die Verpflichtung der Vertragspartner, ihre Mitglieder zur Beachtung der Vertragsbestimmungen anzuhalten. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Bestimmungen hinterlegten die Vertragsparteien eine Kaution von je 250 000 Franken bei der Schweizerischen Nationalbank.

Weit weniger Beachtung als das «Friedensabkommen» erfuhr der erste «Landesmantelvertrag» im Bauhauptgewerbe, der im folgenden Jahr abgeschlossen wurde. Im Gegensatz zum «Friedensabkommen» enthielt dieser landesweit gültige Rahmenvertrag keinen absoluten Streikverzicht, dafür konkrete Regelungen bezüglich Löhnen und Arbeitszeiten. Hervorgegangen war der Vertrag aus einem Konflikt zwischen dem Schweizerischen Bau- und Holzarbeiter-Verband (SBHV) und dem Baumeisterverband im Jahre 1937, der zu lokalen Streiks und der Drohung eines landesweiten Ausstandes geführt hatte und erst nach Vermittlung durch Volkswirtschaftsminister Hermann Obrecht beigelegt worden war.

Das «Friedensabkommen», das nach Ablauf seiner zweijährigen Dauer in der Folge immer wieder im Fünfjahresrhythmus erneuert wurde, erfuhr schon bald eine mythische Überhöhung. Ein kurz nach Vertragsabschluss vom katholisch-konservativen Bundesrat Giuseppe Motta gezogener Vergleich mit dem Stanser Verkommnis von 1481 wurde immer wieder zitiert. An der Zürcher Landesausstellung von 1939, dem Höhepunkt der «Geistigen Landesverteidigung», wurde das Dokument auf der Höhenstrasse an prominentem Ort ausgestellt. Im Jahre 1942 verlieh die Universität Bern den beiden Initiatoren Konrad Ilg und Ernst Dübi die Ehrendoktorwürde.

Die landläufige Vorstellung, dass mit dem Abkommen von 1937 sofort der allgemeine Arbeitsfriede ausgebrochen wäre, ist allerdings schief. Trotz aussenpolitischer Bedrohung und «Geistiger Landesverteidigung» kam die Streiktätigkeit auch während des Zweiten Weltkriegs nicht zum Erliegen; in der Oerlikoner Waffenschmiede Bührle etwa, die aufgrund anhaltender Nachfrage aus dem nördlichen Nachbarland mit Hochdruck produzierte, legten im Herbst 1940 1700 Beschäftigte gegen den Willen der SMUV–Führung die Arbeit nieder (vgl. Rote Revue 83/1, 2005). In der zweiten Hälfte der 1940er Jahre war noch einmal eine grosse, allerdings rasch aus dem kollektiven Gedächtnis verdrängte Streikwelle zu verzeichnen, die auf ihrem Höhepunkt im Jahre 1946 zu einem Ausfall von 184 483 Arbeitstagen und zur Erstürmung des

Genfer «Hôtel de Ville» durch streikende Bauarbeiter führte.

Erst in diesem Zusammenhang erlebte die Tarifvertragsidee ihren Durchbruch. Von 1944 bis 1950 stieg die Zahl der Gesamtarbeitsverträge von 632 auf 1 447. Anfang 1945 gab die Chemie als erste Exportindustrie ihren Widerstand gegen Gesamtarbeitsverträge auf. Ende 1943 hatten die Basler Chemiekonzerne den Gewerkschaften ein Friedensabkommen nach dem Vorbild der Maschinen- und Metallindustrie vorgeschlagen, was von SMUV und LFSA begrüsst wurde. Hingegen forderten der kommunistisch dominierte Industriearbeiter-Verband Basel und die christlichsozialen Gewerkschaften einen Gesamtarbeitsvertrag mit materiellen Regelungen, und sie konnten damit an den Belegschaftsversammlungen grosse Mehrheiten hinter sich scharen. Im Januar 1945, nach verschiedenen Streiks in der Basler Chemieindustrie, gaben die Arbeitgeber diesem Druck nach.

Insgesamt verfügten im Jahre 1951 775 000 Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen Gesamtarbeitsvertrag, zwölf Mal mehr als bei Ausbruch der Weltwirtschaftskrise rund zwei Jahrzehnte zuvor. Ein wesentlicher Bestandteil vieler Verträge war die – 1956 auch im OR geregelte – Friedenspflicht. Viele Gesamtarbeitsverträge gingen dabei über die so genannte «relative Friedenspflicht», welche Kampfmassnahmen zu nicht vertraglich geregelten Gegenständen erlaubt, hinaus. Im Jahre 1977 etwa bekannten sich zwei Drittel der Gesamtarbeitsverträge zur «absoluten Friedenspflicht» und schlossen damit für die Zeit der Vertragsdauer sämtliche Kampfaktionen aus. Da zudem auch Arbeitskämpfe in der Phase der Vertragsverhandlungen selten wurden, ging die schweizerische Streikrate, auch im internationalen Vergleich, massiv zurück. Das von Unternehmern und Gewerkschaften lange Zeit gemeinsam propagierte Modell der Sozialpartnerschaft und des Arbeitsfriedens wurde in der öffentlichen Meinung wie auch in wissenschaftlichen Publikationen immer wieder als wesentlicher Faktor wirtschaftlichen Erfolgs betrachtet. Der empirische Nachweis dafür wurde jedoch nie wirklich erbracht. Vielmehr schnitt die Schweiz beim Wachstum des Bruttosozialprodukts pro Kopf seit den 1960er Jahren selbst gegenüber weit streikfreudigeren OECD-Ländern schlecht ab.

Kritik am Friedensabkommen und dem mit ihm verbundenen Streikverzicht gab es schon früh. So meinte die den Kommunisten nahe stehende «Metallarbeiter-Opposition» anlässlich des Bührle-Streiks von 1940, nun sei «das durch die reformistischen Bonzen abgeschlossene «Friedensabkommen» zerrissen worden, die Politik der Zusammenarbeit mit den Kapitalisten ist erschüttert und der Beweis ist erbracht worden, dass Kämpfe der Arbeiterschaft Erfolg haben».[1] Und die sozialistische Jugend bezeichnete das streikfeindliche Verhalten des SMUV in diesem Konflikt als «Dolchstoss gegen die Belegschaft»; der Metallarbeiterverband sei «einbalsamiert auf dem Totenbette seines Abkommens und seiner Kassen» und könne deshalb nicht mehr in Anspruch nehmen, eine Organisation zur Erringung sozialer Fortschritte zu sein.[2]

Bis zum Ende der 60er Jahre blieb die Kritik am Arbeitsfrieden indessen marginal. Verschiedene vor allem von italienischen und spanischen Arbeitern getragene «wilde» Streiks im Baugewerbe in den Jahren 1965 bis 1971 führten dann zunächst vor allem im SBHV zu einem teilweisen Umdenken. Mit der Wahl Ezio Canonicas zum Verbandspräsidenten im Jahre 1968 und der daran anschliessenden Statutenrevision erfolgte ein Wandel, der sich

[1] Schweizerisches Sozialarchiv Ar 201.44 Flugblatt der «Metallarbeiter-Opposition».
[2] Feuer, Oktober 1940.

durch eine Relativierung des absoluten Arbeitsfriedens und den Versuch einer die ausländischen Arbeiter integrierenden Dynamisierung der Gewerkschaft auszeichnete.

Aber auch im SMUV regten sich nun kritische Stimmen. Seine Verbandsleitung identifizierte sich stark mit der schweizerischen Gemeinschaftsideologie des Kalten Krieges – so zählte Verbandspräsident Ernst Wüthrich etwa zu den Beiträgern des berüchtigten «Zivilverteidigungsbüchleins». Verschiedene «wilde» Streiks ab 1968, die für eine mögliche Alternative zur absoluten Konsenspolitik standen, führten zu einem eigentlichen Machtkampf zwischen Erneuerern und der Verbandsspitze, deren Kurs bei der Präsidentenwahl von 1972 knapp obsiegte. 1973/74 wurde anlässlich der Verhandlungen zur Erneuerung des Friedensabkommens von Westschweizer Seite die Abkehr von der Politik des absoluten Arbeitsfriedens gefordert, und am SMUV-Kongress vom Herbst 1976 entspann sich, nachdem es 1975/76 in der Westschweizer Metall- und Uhrenindustrie im Zuge der Wirtschaftskrise erneut zu mehreren Arbeitskämpfen gekommen war, diese Debatte erneut. Zwei Anträge, die auf eine Lockerung des Arbeitsfriedens abzielten, scheiterten jedoch deutlich.

Kurz darauf intensivierte sich die Diskussion im Zusammenhang mit dem im Sommer 1977 von 27 Westschweizer Vertrauensleuten lancierten «Manifest 77». Dieses bezichtigte den SMUV der stillschweigenden Anerkennung einer «nur auf Profit ausgerichteten Wirtschaft» und einer mangelhaften demokratischen Kultur und forderte eine Lockerung des Arbeitsfriedens sowie den Aufbau einer «breit abgestützten Linksunion» zur militanteren Vertretung der ArbeitnehmerInneninteressen. Das Manifest, das zunächst von der SMUV-Geschäftsleitung als Beitrag zum demokratischen Dialog gewürdigt und von einer Minderheit sogar unterstützt worden war, wurde bald nicht mehr als Versuch einer innergewerkschaftlichen Erneuerung, sondern als linksradikaler Umsturzversuch wahrgenommen. Die vor allem in der Westschweiz erfolgende Unterschriftensammlung für das Manifest wurde als statutenwidrige Fraktionsbildung interpretiert. In der Folge kam es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Verbandsführung und Manifestanten, die die Gewerkschaftsspitze – trotz Unterstützung des Manifests durch den SP-Parteitag von 1978 – schliesslich nach harten Massnahmen wie Suspendierungen und Entlassungen von Sekretären und Vertrauensleuten für sich entscheiden konnte.

Mit der neunten Erneuerung des Friedensabkommens im Jahre 1978 fanden die internen Kontroversen um den gewerkschaftspolitischen Kurs ihren vorläufigen Abschluss. Die Arbeitsfriedensidee blieb die gültige Doktrin. Die 80er Jahre blieben denn auch streikarm. Das Archiv des SMUV verzeichnet für dieses Jahrzehnt nur einen einzigen, viertägigen Streik nach dem Auslaufen des Gesamtarbeitsvertrags im Genfer Automobilgewerbe im Februar 1985. Wie ungewohnt die Streikwaffe damals war, zeigt der Umstand, dass der SMUV zunächst ein juristisches Gutachten einholte und dann in der französischen Mitgliederzeitung erstaunt titelte: «La Grève est legale en Suisse!»[3]

Die Kritik am Arbeitsfrieden verstummte indessen nicht. In den 1980er Jahren erschien er vor allem linksintellektuellen Kreisen angesichts des immer rasanteren technologischen Wandels und der sich verstärkenden, ökologisch motivierten Kritik am grenzenlosen Wachstum bereits als Relikt aus einer vergangenen Epoche. Auch die Akzeptanz in der Bevölkerung

[3] ftmh informations, 17.1.1985.

nahm ab. Während gemäss repräsentativen Umfragen die Zustimmung Ende der 70er Jahre noch über 75 Prozent betrug, sank sie bis 1993 auf 60 Prozent. Skeptisch äusserten sich vor allem Frauen und Junge; bei Gewerkschaftsmitgliedern dagegen war die Zustimmung überdurchschnittlich gross. Erst mit der anhaltenden neoliberalen Offensive von Arbeitgebern und bürgerlichen Parteien vollzog sich aber in der Praxis ein Mentalitätswandel. Im Zuge immer unverschämterer Rufe nach Sozialabbau und Shareholder-Value-Maximierung reifte in den 90er Jahren die Einsicht, dass der Streik nicht zwingend im Gegensatz zur Sozialpartnerschaft steht, sondern dass seine glaubwürdige Androhung und wenn nötig auch Durchführung in einem durch soziale Verhärtung gekennzeichneten Umfeld eine wesentliche Voraussetzung dafür bildet, dass es überhaupt zu Verhandlungen über sozialpartnerschaftliche Regelungen kommt.